

Entgeltordnung

für den

Flugplatz Gera-Leumnitz

Ronneburgerstr.74
07546 Gera



Herausgeber

C&L System LFDU
Luftfahrt und Dienstleistungsunternehmen
Inhaber: Peter Künast

Regelung der Entgelte für den Verkehrslandeplatz Gera **EDAJ**

Teil I Landegebühen

1. Allgemeines

- 1.1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
Schuldner ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

- 1.2 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

- 1.3 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Entgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.

- 1.4 Das Landeentgelt ist unmittelbar nach der Landung zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

- 1.5 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgeltermittlung

2.1 Entgelte nach Höchstabflugmasse

- 2.1.1 Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler

Entgeltordnung

I. Landeentgelde erhöhter Lärmschutz in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	7,14	1,36	8,50
	1200 kg	7,98	1,52	9,50
	1400 kg	12,77	2,43	15,20
	2000 kg	18,82	3,58	22,40
	3000 kg	28,15	5,35	33,50
	4000 kg	30,67	5,83	36,50
	5000 kg	40,34	7,66	48,00
	5700 kg	50,84	9,66	60,50
	> 5700 kg	12,00	je angefangener 1000 kg	

II. Landeentgelde einfacher Lärmschutz in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	8,82	1,68	10,50
	1200 kg	10,08	1,92	12,00
	1400 kg	15,13	2,87	18,00
	2000 kg	22,27	4,23	26,50
	3000 kg	35,42	6,73	42,15
	4000 kg	41,60	7,90	49,50
	5000 kg	54,62	10,38	65,00
	5700 kg	60,08	11,42	71,50
	> 5700 kg	17,60	je angefangener 1000 kg	

III. Landeentgelde ohne Lärmschutz in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	11,85	2,25	14,10
	1200 kg	13,53	2,57	16,10
	1400 kg	20,59	3,91	24,50
	2000 kg	31,18	5,92	37,10
	3000 kg	48,32	9,18	57,50
	4000 kg	55,04	10,46	65,50
	5000 kg	71,09	13,51	84,60
	5700 kg	84,03	15,97	100,00
	> 5700 kg	23,10	je angefangener 1000 kg	

Entgeltordnung

IV. Landeentgelte UL und Segelflugzeuge in Euro

Typ	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
Ultraleicht bis 480 kg	5,29	1,01	6,30
Ultraleicht über 480 kg	7,14	1,36	8,50
Segelflugzeuge	3,11	0,59	3,70

2.2 Ausnahmeregelungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit UL, Segelflugzeugen, Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien Tab. I und Tab. II werden 50% Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) bzw. EASA notwendig sind.

Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für Schleppberechtigung, KF, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Für Schulflugzeuge o h n e entsprechendes Lärmschutzzeugnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

2.2.1 Landungen außerhalb der Betriebszeiten

Ein Zuschlag zum Landeentgelt in Höhe von

30,00 € netto + 19% MWSt. 5,70 € = **35,70 €**

je angefangener halben Stunde ist zu zahlen, wenn außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes Landung oder Start durchgeführt werden.

2.2.2 Bannerflüge

Bei Bannerschleppflügen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100% des jeweils ermittelten Landeentgeltes erhoben.

2.2.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, kein Landeentgelt zu entrichten.
Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Dies gilt nur, wenn das Luftfahrzeug von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen wird. Eine Dienstflugbescheinigung muss vorgelegt werden.

2.2.5 Ansässige

Für am Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz ansässige Mieter, Luftfahrtunternehmen, Ausbildungsorganisationen, Vereine und Firmen können gesonderte Vereinbarungen über Entgelte abgeschlossen werden.

Teil II Abstellentgelte und Unterstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Schuldner des Abstellentgeltes ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse .

- 1.3 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

- 2.1 Für die Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeuges wird **k e i n** Abstellentgelt erhoben.

- 2.2 Das Abstellentgelt für UL, Segelflugzeugen, Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler im Freien ist aus der Tabelle VII zu entnehmen.

Die angegebenen Entgelte beziehen sich auf das Höchstabfluggewicht des betreffenden Luftfahrzeuges und werden je angefangenen 24 Stunden erhoben.

- 2.3 Dauermietverhältnisse für die Abstellung im Freien sind möglich. Das Abstellentgelt wird pro Monat erhoben und ergibt sich ebenfalls aus dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

Die aktuellen Werte stehen in Tabelle VIII .

Entgeltordnung

- 2.4 Die monatliche Abstellentgelte für Luftfahrzeuge im Hangar, sind mit den Hangar Eigentümer direkt vertraglich zu regeln.

VII. Abstellentgelde (im Freien) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	9,24	1,76	11,00
	1200 kg	9,24	1,76	11,00
	1400 kg	9,24	1,76	11,00
	2000 kg	9,24	1,76	11,00
	3000 kg	14,87	2,83	17,70
	4000 kg	18,49	3,51	22,00
	5000 kg	23,11	4,39	27,50
	5700 kg	27,73	5,27	33,00
	> 5700 kg	55,00	10,45	65,45

VIII. Abstellentgelde f. Dauermietverhältnisse (im Freien) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	68,91	13,09	82,00
	1200 kg	80,42	15,28	95,70
	1400 kg	92,44	17,56	110,00
	2000 kg	123,95	23,55	147,50
	3000 kg	184,87	35,13	220,00

IX. Abstellentgelde (im Hangar) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	8,40	1,60	10,00
	1200 kg	14,45	2,75	17,20
	1400 kg	19,33	3,67	23,00
	2000 kg	32,77	6,23	39,00

IX. Abstellentgelde Hänger/Autos auf Flugbetriebsflächen - in Euro

Pro Tag 10,00€ zuzüglich gesetzlicher MwSt 19%

Teil III Luftschiff- und Ballonentgelte

1. Luftschiffentgelte

1.1 Allgemeines

1.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

1.1.2 Die Entgelte sind Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.1.2 Entgelte

1.1.3 Ankermastentgelte

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Entgelde	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	84,03	15,97	100,00
bis 60 m	117,65	22,35	140,00
über 60 m	130,25	24,75	155,00

1.1.4 Landeentgelte

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Entgeld	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	27,73	5,27	33,00
bis 60 m	31,09	5,91	37,00
über 60 m	34,45	6,55	41,00

Entgeltordnung

2. Ballonentgelte

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist ein Startentgelt zu entrichten.

2.1.2 Das Startentgelt ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2.2 Entgelte

Das Startentgelt wird mit dem Start des Ballons fällig und beträgt in Euro :

pro Ballon	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
	5,21	0,99	6,20

Teil IV Sonstige Entgelte

1. Flugplatzbefeuerung

1.1 In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, einer Hauptwolkenuntergrenze von 500 ft und weniger, einer Sicht von 1.500 m und weniger, sowie auf Anforderung des Piloten ist die Befeuerung einzuschalten. Dabei wird ein Entgelt fällig in Höhe von 10,00€ Netto / je angefangene 15 min.

2. Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen

2.1 Auf Anforderung des Piloten wird für das Ein- oder Aushallen von Luftfahrzeugen, ein Entgelt pro Vorgang von 15,00 € Netto erhoben.

3. Entgelte und Regeln für die Benutzung des Waschplatzes

3.1. Vor jeder Wäsche am Flugzeug sind der Schlüssel und die Bedienungsanleitung des Kärchers beim Flugbetriebsleiterleiter abzuholen.

3.2. Die in der Bedienungsanleitung aufgeführten Sicherheitshinweise sind für alle Benutzer bindend.

Entgeltordnung

3.3. Folgende Preiskategorien nach Abflugmasse sind gültig :

Preise mit Kärcherbenutzung in Euro :

Höchstabflug- gewicht	Entgeld je Wäsche	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1400 kg	6,90	1,31	8,21
bis 2000 kg	11,21	2,13	13,34
größer 2000 kg	17,24	3,28	20,52

Preise ohne Kärcherbenutzung in Euro :

Höchstabflug- gewicht	Entgeld je Wäsche	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1400 kg	3,45	0,66	4,11
bis 2000 kg	6,47	1,23	7,70
größer 2000 kg	8,62	1,64	10,26

- 3.4. Der Kärcher ist in sauberem Zustand wieder zu übergeben, ebenso auch der Waschplatz.
- 3.5. Mit den vorhandenen Geräten ist schonend umzugehen, um Schäden zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind dem Flugbetriebsleiter mitzuteilen.
- 3.6. Die Entgeltgebühr ist Entgelt im Sinne des §10 , Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
3. 7. Der Kärcher kann mit verschiedenen Waschmitteln und Insektenlösern betrieben werden.
Die Dosierungsanleitung liegt in der Flugbetriebsleitung aus. Dabei sind die Anwendungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden am Luftfahrzeug, die auf Unsachgemäße Bedienung bzw. falsche Dosierung zurückzuführen sind, ist der Nutzer allein verantwortlich,
4. Start- und Landemeldungen an AIS werden mit 2,50 € netto in Rechnung gestellt.
5. Für IFR-Anflüge (RNV-Verfahren) werden 10,00 € netto Anflugkosten berechnet.
6. Bei Zahlungen mit Kreditkarten wird ein Entgelt von 3% des Brutto-Rechnungsbetrages erhoben.

Entgeltordnung

7. Campingentgelte pro Zeltplatz 10,00€ netto
 pro Camper/Bus 15.00€ netto
8. RFFS O/R oder PPR sind pro Start oder Landung folgende Entgelte zu entrichten
- CAT 1 0,00 € netto
 CAT 2 250,00 € netto
 CAT 3 500,00€ netto
 CAT 4 und höher auf Anfrage.
9. Sonstige nicht aufgeführte Entgelte für Zusatzleistungen (z.B.: Catering, Briefing)
 können bei der zuständigen Flugbetriebsleitung erfragt werden.

Teil V Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.10.2024 in Kraft.



Pößneck, den 26.09.2024

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Peter Künast
Flugplatzhalter EDAJ

bestätigt :

Weimar, den

.....
Unterschrift

Thür. Landesverwaltungsamt